

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 286/2006

Sitzung vom 13. Dezember 2006

1786. Anfrage (Unterschutzstellung des Sulzer-Wohlfahrtshauses in Oberwinterthur)

Kantonsrat Dr. Dieter Kläy, Winterthur, hat am 2. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton will laut Zeitungsberichten das Sulzer-Wohlfahrtshaus in Oberwinterthur unter Schutz stellen. Die Stadt Winterthur selbst hat das Objekt nicht ins Register der kommunalen Denkmalschutzwaffe aufgenommen. Eine Aufnahme könnte Schätzungen zufolge Winterthur mehrere Millionen Franken kosten, da die Unterschutzstellung einer teilweisen materiellen Enteignung gleichkommt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage kann die kantonale Denkmalpflege das Objekt unter Schutz stellen?
2. Auf Grund welcher Grundlage kann sie es als kommunales Schutzobjekt festlegen? Welche Möglichkeiten hat die Stadt Winterthur, Stellung zu nehmen bzw. sich zu wehren?
3. Wer hat den Auftrag für das Gutachten erteilt?
4. Nach welchen Kriterien wird die kantonale Denkmalpflege auf Aufforderung oder Wunsch externer Auftraggeber aktiv?
5. Wie beurteilt der Kanton die Tatsache, dass die Stadt Winterthur das Objekt nicht ins Register der kommunalen Denkmalschutzobjekte aufgenommen hat?
6. Was bedeutet der Antrag der kantonalen Denkmalpflegekommission bei der Stadt, das Wohlfahrtshaus sei als kommunales Baudenkmal unter Schutz zu stellen? Welche rechtlichen Konsequenzen können sich daraus ergeben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Dr. Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Den Entscheid über die Unterschutzstellung von überkommunal bedeutsamen Objekten trifft die Baudirektion, für kommunale Objekte die Gemeinde (§ 211 in Verbindung mit §§ 203 und 205 Planungs- und

Baugesetz [PBG], LS 700.1); diese Zuständigkeitsordnung gilt auch für die Festsetzung von Inventaren (§ 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung [NHV], LS 702.11) sowie für die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen für Objekte, die nicht inventarisiert sind (§ 210 PBG).

Die fachliche Arbeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege leistet auf kantonaler Stufe die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege im Amt für Raumordnung und Vermessung. Die Abteilung ist unter anderem zuständig für die Evaluation und die Durchführung von Schutzmassnahmen (Bauberatung) sowie die fachlichen Vorabklärungen für die Inventarisierung der überkommunalen Schutzobjekte.

Zur Beratung in Fragen des Natur- und Heimatschutzes bestellt der Regierungsrat Sachverständigenkommissionen (§ 216 PBG; derzeit bestehen drei solche Kommissionen, nämlich eine Natur- und Heimatschutz-, eine Denkmalpflege- und eine Archäologie-Kommission). Die Stellung dieser Kommissionen wird in der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen geregelt (LS 702.111). Sie bestehen mehrheitlich aus verwaltungsunabhängigen Experten. In der Denkmalpflegekommission (KDK) sind dies Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker, Architektinnen und Architekten und Bauernhausforscher. Gutachten der Kommissionen sind rein fachliche Beschriebe und Einschätzungen des betreffenden Objekts, in der Regel verbunden mit einer Empfehlung an die Behörden; diese sind nicht an die Anträge der Kommissionen gebunden und entscheiden unter Abwägung aller Interessen mit den einleitend genannten Zuständigkeiten.

Zu Frage 1:

Das Objekt ist nicht im überkommunalen Inventar enthalten und wird auch von der KDK als nur communal bedeutsam eingestuft. Es bestehen deshalb keine Absichten, von kantonaler Seite Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Zu Fragen 2 und 6:

Zuständig für die Unterschutzstellung eines kommunalen Objekts ist die Gemeinde. Die Stadt Winterthur kann auf Grund des erstellten Fachgutachtens der KDK selber entscheiden, ob sie dieser Empfehlung folgen will oder nicht; da keine kantonale Schutanordnung vorliegt oder vorgesehen ist, muss sie sich gegen nichts «wehren».

Das Gutachten ermöglicht eine fundierte und transparente Interessenabwägung. Der Stadt Winterthur steht es frei, das Objekt nun zu inventarisieren, dies dem Grundeigentümer zu eröffnen und damit die gesetzliche Frist von einem Jahr für einen Entscheid über eine definitive Unterschutzstellung zu bewirken (§ 209 Abs. 2 PBG) oder aber in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer ein Projekt zu entwickeln.

Im Bewilligungsentscheid über ein derartiges Projekt sind dann, je nach Ergebnis, die Argumente für oder gegen den Erhalt des Objekts darzulegen.

Zu Frage 3:

Gemäss § 5 der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen können auch Dritte ein Begutachtungsgesuch stellen. Im vorliegenden Fall waren es zwei Privatpersonen. Die Fragestellung lautete: «Handelt es sich beim Wohlfahrtsgebäude um ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 203 lit. c PBG? Ist ihm überkommunale Bedeutung zuzumessen?» Gestützt auf diesen Antrag hat die Baudirektion den Auftrag an die KDK zur Erstellung des Gutachtens erteilt.

Zu Frage 4:

Im Falle von Begutachtungen der Gemeinden oder von Dritten beurteilt die Baudirektion lediglich, ob es sich um eine wichtige Frage handelt, die eine Abklärung rechtfertigt. Für das Wohlfahrtshaus in Winterthur wurde die vertiefte fachliche Klärung der denkmalschützerischen Bedeutung als wichtig erachtet. Die entsprechenden Abklärungen wären sonst – wenn Rekurs erhoben würde – im Rechtsmittelverfahren gegen eine Abbruch- bzw. Baubewilligung nachzuholen, was zu noch grösseren Verzögerungen im Planungsablauf führen würde.

Zu Frage 5:

Die frühzeitige Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein Schutzobjekt in eine Arealentwicklung integriert werden kann, führt oft zu Lösungen, die den vollständigen oder wenigstens teilweisen Erhalt eines Schutzobjektes ermöglichen und ohne dass insgesamt übermässige Einschränkungen in baulicher oder nutzungsmässiger Hinsicht hingenommen werden müssten. Mit entsprechenden Ausnützungsboni können derartige Lösungen oft auch kostenmässig neutral gestaltet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi